OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653314/5/MK

Datum:
Linz, 9. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__, LL.M., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 17.05.2024, GZ: BHRIBSS-2024-2983/687-Str, betreffend die Aufhebung einer Kfz-Zulassung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird auf Grund der Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln am 02.07.2024 als gegenstandslos erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 17.05.2024, GZ: BHRIBSS-2024-2983/687-Str, wurde die auf C__, lautende Zulassung des Kfz BMW M3, amtliches Kennzeichen: aaa, Fahrgestellnummer: bbb, aufgehoben.

Dieser Anordnung war die vorläufige Abnahme der Kennzeichentafeln im Rahmen einer Amtshandlung der PI D__ am 12.05.2024 samt Anzeigeerstattung wegen mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit vorangegangen. Details dazu wurden den bB in einer Stellungnahme des E__ vom 03.06.2024 übermittelt.

I.2. Mit Eingabe vom 11.06.2024 erhob die Bf Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass das Fahrzeug sehr wohl verkehrs- und betriebssicher sei, da seit dem Ankauf des Wagens (letzte Überprüfung lt Aktenlage: 25.03.2024) keinerlei Veränderungen vorgenommen worden wären. Er wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

I.3. Am 01.07.2024 erfolgte die Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 56 KFG, bei welcher die Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt wurde.

I.4. Am 02.07.2024 wurden dem Bf die abgenommenen Kennzeichentafeln wieder ausgefolgt. Dies wurde im Zuge einer telefonischen Nachfrage von der bB bestätigt.

I.5. Die Beschwerde wurde am 13.11.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durchgeführten Ermittlungsschritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine ordnungsgemäße Beschwer die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes stützt (Z. 3), sowie ein konkretes Begehren (Z. 4) zu enthalten. Zum Tatbestandselement der Z. 3 gehört

insbesondere das objektive Rechtsschutzinteresse des Rechtsmittelwerbers an der Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen (Beschwer). Eine solche Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer), oder mangels Antrags die Behörde durch ihre Entscheidung belastet. Die Beschwer ist – ungeachtet des Vorliegens der genannten Voraussetzungen – aber nicht mehr gegeben, wenn es für die Rechtsstellung des Rechtsmittelwerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für den Rechtsmittelwerber keinen objektiven Nutzen hat, die im Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung haben (VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003).

III.2. Für die Bf wurde mit der Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln (und des Zulassungsscheins) durch Aufhebung der belastenden Anordnungen der im Wege der Beschwerde angestrebte Rechtszustand (Begehren gemäß Z. 4) vollinhaltlich wiederhergestellt. Ab diesem Zeitpunkt hatte eine formalrechtliche Beseitigung der Aufhebung der Zulassung für die Bf keine materiellrechtliche Bedeutung mehr.

III.3. Durch den Wegfall einer wesentlichen Beschwerdevoraussetzung war das Verfahren iSd obigen Ausführungen als gegenstandslos zu betrachten und auf verfahrensrechtlicher Ebene einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger